

## UNTERRICHTSANGEBOT

Känguru-Musik

Musikalische Früherziehung

Grundausbildung

Streichinstrumente:

Violine  
Viola  
Violoncello  
Kontrabass

Tastensinstrumente:

Klavier  
Akkordeon  
E-Piano

Blasinstrumente:

Querflöte  
Klarinette  
Saxophon

Trompete  
Posaune  
Horn  
Tuba

Zupfinstrumente:

Gitarre  
E-Gitarre  
E-Bass  
Harfe

Schlagzeug/Percussion

Gesang

Ensemble

Kinder- und Erwachsenenchor

### Informationen:

Städtische Musikschule Viernheim  
Kreuzstraße 2-4  
68519 Viernheim  
Tel.: 06204 988-403  
E-Mail: [musikschule@viernheim.de](mailto:musikschule@viernheim.de)  
[www.musikschule-viernheim.de](http://www.musikschule-viernheim.de)



Richtlinien für die  
Vergabe von Stipendien  
für Schülerinnen und Schüler  
der Städtischen Musikschule  
Viernheim

Städtische Musikschule  
 VIERNHEIM

## 1. Allgemeines

Nachstehende Richtlinien zielen darauf ab, Schülerinnen und Schüler einkommensschwacher Familien der Musikschule Viernheim in ihrer musikalischen Ausübung zu fördern (*Sozialstipendium*). Die Förderung hochbegabter Schülerinnen und Schüler ist unabhängig von Einkommensgrenzen möglich (*Leistungsstipendium*).

Die Stipendien werden in Form von Ermäßigungen auf die Gebühren der jeweils gültigen Schulordnung gewährt. Schülerinnen und Schüler sind im Sinne dieser Richtlinien Besucher der Musikschule bis zum Höchstalter von 18 Jahren, in Ausnahmefällen bis zu 25 Jahren, wenn ein wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes vorliegt.

## 2. Förderung von Schülerinnen und Schülern aus einkommensschwachen Familien (Sozialstipendium)

Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums sind:

- Wohnsitz in Viernheim
- unbeanstandeter, regelmäßiger Besuch des Unterrichts
- Ein den nachstehenden Richtlinien entsprechendes Familieneinkommen

Als Berechnungsgrundlage dient SGB XII § 85.

Ermäßigungssätze:

- 50% bei Unterschreitung der Einkommensgrenze
- 30% bei Überschreitung der Einkommensgrenze bis 20%
- 20% bei Überschreitung der Einkommensgrenze bis 30%

Das Stipendium wird für ein Semester (6 Monate) gewährt. Anträge müssen spätestens einen Monat vor Unterrichtsbeginn in der Geschäftsstelle vorliegen (01.09. bei Semesterbeginn 01.10 bzw. 01.03 bei Semesterbeginn 01.04). Bei neuen Musikschülerinnen und Musikschülern bzw. einer Erstbeantragung eines Stipendiums erfolgt die Gewährung vorbehaltlich des unbeanstandeten und regelmäßigen Unterrichtsbesuchs. Ein Stipendium wird nur für ein Instrument bzw. ein Fach gewährt. Die Prüfung der materiellen Förderungsvoraussetzungen wird durch das Amt für Sozialwesen vorgenommen.

## 3. Förderung von Schülerinnen und Schülern (Leistungsstipendium) wird unabhängig von Einkommensgrenzen anhand

- des Kriterienkataloges (3.1)
- auf Antrag und
- als Einzelfallentscheidung durch den Magistrat ermöglicht.

### 3.1.

- a) Eine Antragsstellung ist nicht vor dem 3. Unterrichtsjahr möglich, sie erfolgt schriftlich an die Schulleitung.
- b) Die Schülerin/der Schüler muss ein Prüfungsvorspiel absolvieren.
- c) Die gespielte Literatur muss aus zwei Epochen bzw. zwei Stilarten stammen.
- d) Die Gesamtdauer beträgt in der:
  - Altersgruppe I (bis einschl. 12 Jahre) 6-10 Minuten
  - Altersgruppe II (bis einschl. 18 Jahre) 10-15 Minuten
- e) Es ist erwünscht, dass die Stipendiaten an „Jugend musiziert“ oder anderen adäquaten Wettbewerben teilgenommen haben.
- f) Die Begabtenfindungskommission besteht aus drei Lehrkräften, inkl. dem Leiter der Musikschule, der gleichzeitig den Vorsitz führt. Nach Möglichkeiten sollen die Lehrkräfte aus dem Fachbereich stammen, dem die Schülerin/der Schüler angehört.
- g) Die Begabtenfindungs-Kommission entscheidet in einfacher Mehrheit und gibt dem Magistrat eine Empfehlung.

## 4. Verpflichtung

Die Gewährung eines Begabtenstipendiums (Gebührenermäßigung) schließt die Verpflichtung des Schülers bzw. der Schülerin zum besonderen Einsatz im Unterricht, bei öffentlichen Veranstaltungen und bei der Ensemblearbeit der Musikschule ein.

## 5. Antragsstellung

Antrag auf ein Stipendium, Gebührenermäßigung ist von den Erziehungsberechtigten des Schülers bzw. der Schülerin (bei über 18-Jährigen vom Schüler bzw. Schülerin selbst) unter Vorlage der Einkommensnachweise zu stellen.

## 6. Zuständigkeit

Über die Gewährung eines Stipendiums (Gebührenermäßigung) entscheidet der Bürgermeister gem. § 2 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung für den Magistrat. Der Magistrat wird über den Gebrauch von Ermäßigungen entsprechend unterrichtet.

Viernheim, den 12.05.2014

Gez. Matthias Baaß  
Bürgermeister